Beschlussvorlage
Nr. 187/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Lisa Mülheims
02463/9954-142
lisa.muelheims@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 05.11.2025

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Landgemeinde Titz vom 19. Dezember 1978;
hier: 33. Satzung zur Änderung sowie Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Die 33. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung vom 19. Dezember 1978 wird beschlossen. Die Benutzungsgebühr wird auf 0,09 Euro/m Grundstücksseite festgesetzt.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

I.

Bei der vorgeschlagenen Straßenreinigungsgebühr (Winterdienstgebühr) für das Jahr 2026 sind im Ergebnis der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Gebührenbedarfskalkulation geringfügige Veränderungen zu verzeichnen. Aufgrund der aufgestellten Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich für den Winterdienst ein gegenüber der aktuellen Benutzungsgebühr leicht erhöhter Gebührensatz von 0,09 Euro/m (Vorjahr 0,07 Euro/m).

II.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW).

Bei der nun vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2026 wurden zwei Drittel der im Jahr 2021 entstandenen Kostenüberdeckung (11.174,29 Euro) berücksichtigt. Die entstandene Kostenüberdeckung im Jahr 2022 wurde hälftig (3.755,31 Euro) in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 eingerechnet. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2024 (376,29 Euro) wurde komplett berücksichtigt. Die lediglich anteilige Berücksichtigung von Überdeckungen aus Vorjahren erfolgt, um etwaige Gebührensprünge ab 2027 abzufedern. Da im Laufe des Jahres 2026 eine Aktualisierung und Überarbeitung des Straßenverzeichnisses sowie eine eventuelle Neufassung der Satzung selbst vorgesehen ist, können demnächst steigende Gebühren nicht ausgeschlossen werden, die dann durch die verbleibenden Überdeckungen kompensiert werden könnten.

III.

Der bisherigen 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Landgemeinde Titz vom 19. Dezember 1978 ist als Anlage ein Straßenverzeichnis beigefügt, aus dem sich die Zuständigkeit der Straßenreinigung (Winterwartung durch die Anlieger oder durch die Landgemeinde) ergibt. Als Gebührenmaßstab für die Winterdienstgebühr ist in den vergangenen Jahren grundsätzlich die Summe der Straßenlängen, auf denen die Landgemeinde Titz den Winterdienst verrichtet, herangezogen worden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Landgemeinde Titz vom 19. Dezember 1978 in der derzeit gültigen Fassung gilt die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) als Maßstab für die Gebührenkalkulation des Winterdienstes. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Summe der Grundstücksseiten, die tatsächlich durch die Belegbuchhaltung für den Winterdienst abgerechnet werden, als Gebührenmaßstab zugrunde zu legen.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation sowie auf den Entwurf der 33. Änderungssatzung verwiesen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen